
S 5 AL 633/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 633/99
Datum	24.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 371/00
Datum	19.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.08.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses an den Kläger für die Einstellung der Arbeitslosen N. B., geboren 1973, in der Zeit vom 01.12.1998 bis 19.07.1999 und Erstattung von 15.200,- DM.

Der Kläger hat mit dem Beigeladenen Gesellschafter der am 14.07.1998 beim Gewerbeamt angemeldeten S. Wollwarenfabrik GmbH i.G. (S.) hat von der Beklagten ab 20.07.1998 Leistungen der freien Fürsorge gemäß § 10 Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (SGB III) zur betrieblichen Eingliederung der Arbeitslosen N. B. aus dem Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie Fachhochschul-/Hochschulabsolventen für die Dauer von einem Jahr in Gestalt eines Lohnkostenzuschusses in Höhe von 24.000,00 DM. Dieser wurde an die GmbH i.G. in einer Summe gezahlt. Im

Bewilligungsbescheid vom 30.07.1998 wurde der Klager darauf hingewiesen, unaufgefordert jede nderung mitzuteilen, die fr den Anspruch auf Frderung von Bedeutung ist. Bezug genommen wurde ferner auf die mit der Antragstellung bekannt gegebenen Frderregelungen.

Am 16.11.1998 beschlossen die Gesellschafter die Auflsung der Gesellschaft. Zum 30.11.1998 stellte die Gesellschaft ihre Betriebsttigkeit ein. Am 01.12.1998 meldete der Klager das Gewerbe bei der Stadtverwaltung S./Oder mit Wirkung zum 30.11.1998 ab und teilte dies der Beklagten mit, wobei er auf Zahlungsschwierigkeiten hinwies. Die Arbeitslose B. wurde ab 01.12.1998 freigestellt. Mit Bescheid vom 28.01.1999 hob die Beklagte ihre Bewilligungsentscheidung fr die Zeit vom 01.12.1998 bis 19.07.1999 gemss  48 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) auf und forderte den berzahlten Zuschuss in Hhe von 15.200,- DM vom Klager und dem Beigeladenen zurck. Die Widersprche des Klagers und des Beigeladenen  diese brachten vor, es habe sich nicht um Lohnkostenzuschuss, sondern um einen Zuschuss zur Einrichtung eines Arbeitsplatzes fr Arbeitslose gehandelt  wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheide vom 28.05.1999 mit der Begrndung zurck, die Bewilligungsentscheidung sei gemss [ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) zu Recht widerrufen worden, da der bewilligte Lohnkostenzuschuss nicht mehr dem Zweck entsprechend eingesetzt werde. Dem Klager und dem Beigeladenen sei bekannt, dass die Frderung zurckzuzahlen sei, wenn der Arbeitnehmer nicht durchgehend ein Jahr beschftigt werde. Der berzahlte Betrag sei gemss [ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) zu erstatten.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Neuruppin erhoben, das den Rechtsstreit an das rtlich zustndige Sozialgericht Nrnberg (SG) verwies. Das SG hat den frheren Gesellschafter C. B. zum Verfahren beigeladen. Der Klager hat beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 28.01.1999 und den Widerspruchsbescheid vom 28.05.1999 aufzuheben. Der Beklagten stehe ein Rckforderungsanspruch nicht zu.

Mit Urteil vom 24.08.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begrndung ausgefhrt: Zu Unrecht habe die Beklagte den Aufhebungsbescheid auf [ 47 SGB X](#) gesttzt. Einschlgig sei vielmehr [ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#). Dem Klager sei bewusst gewesen, dass er im Falle der vorzeitigen Beendigung des Beschftigungsverhltnisses verpflichtet sei, die Leistungen anteilig zurckzuzahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und auf sein bisheriges Vorbringen Bezug genommen.

Der Klager beantragt sinngemss,

das Urteil des Sozialgerichts Nrnberg vom 24.08.2000 sowie den Bescheid vom 28.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.08.2000 zurückzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§ 143](#), [144](#), [153](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]), aber nicht begründet. Das SG hat im Ergebnis zu Recht die Klage gegen den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 28.01.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 abgewiesen. Allerdings lässt sich die Aufhebung der Leistungsbewilligung nicht auf [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1](#), [48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#) stützen, wie dies die Beklagte getan hat.

Nach [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) in der ab 21.05.1996 gültigen Fassung (Art 6 Abs 2 Gesetz vom 02.05.1996, [BGBl I S 656](#)) kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Vorliegend ist jedoch der Anwendungsbereich des [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) nicht eröffnet. Zwar werden von dieser Bestimmung grundsätzlich Leistungen der Beklagten an Arbeitgeber erfasst (von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, [Â§ 47 RdNr 14](#)), allerdings nicht schon alle Verwaltungsakte, denen eine mit der Sozialleistung zusammenhängende Zwecksetzung zugrunde liegt. Die Vorschrift knüpft vielmehr ausschließlich an die im Verwaltungsakt selbst getroffene Zweckbestimmung zur Verwendung der bewilligten Geld- oder Sachleistung an (BSG [SozR 3-1300 Â§ 47 Nr 1](#)). Daher kommt ein Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte nach [Â§ 47 Abs 2 SGB X](#) nur in Betracht, wenn der Empfänger der Leistung den im Verwaltungsakt festgelegten Leistungsverwendungszweck nicht erfüllt.

Im Bewilligungsbescheid vom 30.07.1998 ist aber eine zum Widerruf berechtigende Zweckbestimmung nicht enthalten. Er enthält im Betreff lediglich die Formulierung "freie Förderung gemäß [Â§ 10 SGB III](#); Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie FH-/Hochschulabsolventen". Eine die Verwendung des gezahlten Zuschusses betreffende Bestimmung, zB dass der Kläger den Lohnkostenzuschuss nur zur Zahlung des Nettolohnes, der Lohnsteuer des Arbeitnehmers oder der Sozialversicherungsbeiträge verwenden darf, ist dem bewilligenden Verwaltungsakt mithin nicht zu entnehmen.

Eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Rückforderung des Lohnkostenzuschusses stellt jedoch [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) dar (BSG Urteile vom 21.03.2002 – [B 7 AL 48/01 R](#) und [B 7 AL 68/01 R](#)). Nach [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der bis 31.07.1999 geltenden Fassung ist der Eingliederungszuschuss – zu den Eingliederungszuschüssen zählen auch Lohnkostenzuschüsse an Arbeitnehmer (Menard in Niesel, SGB III, 2. Auflage, Â§ 217 RdNr 1) – zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Forderungszeitraumes beendet wird. Dies war hier der Fall. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerin N. B. endete am 30.11.1998, also innerhalb des bis 19.07.1999 laufenden Forderungszeitraums. Ab diesem Zeitpunkt war die Mitarbeiterin freigestellt, wie sich aus dem Lohnjournal 11/98 ergibt. Darauf, ob das Arbeitsverhältnis, etwa durch Kündigung beendet wurde, kommt es nicht an, denn der Wortlaut des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der bis 31.07.1999 geltenden Fassung stellt auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses ab.

Ausnahmen von der Rückzahlungsverpflichtung gemäß [Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nrn 1, 2 SGB III](#) liegen nicht vor.

Daneben sind die Voraussetzungen der [Â§ 48, 50 SGB X](#) nicht zu prüfen. Auf Grund der Regelung des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) bedarf es nämlich einer gesonderten Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung nicht (BSG, Urteile vom 21.03.2002 aaO).

Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Kläger nicht berufen, da der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch keinen Raum für die ergänzende Heranziehung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung lässt (BSG [SozR 1500 Â§ 51 Nr 28](#); BT-Druck S.8/4022 S.83 zu Â§ 48; Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, Â§ 50 RdNr 1). Rechtlich unerheblich ist es, dass die Beklagte ihren Anspruch auf eine unzutreffende Norm gestützt hat. Ob ein Verwaltungsakt gesetzmäßig ist, prüfen die Gerichte bei gebundenen Entscheidungen nämlich unabhängig von der im Verwaltungsakt gegebenen Begründung. Die sachlich zutreffende Begründung ist insoweit keine zusätzliche Voraussetzung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 54 RdNr 35).

Aus diesen Gründen ist die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.08.2000 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Gründe die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024